

Präsidium der Universität Trier: Geschäftsverteilungsplan

Regelung der Zuständigkeiten des Präsidiums

Das Präsidium ist gemäß § 79 Abs. 4 HochSchG verpflichtet, einen Geschäftsverteilungsplan zu erstellen. Dieser wird für die Leitung der Universität auf Vorschlag der Präsidentin im Benehmen mit dem Senat erlassen. Die Entscheidung trifft das Präsidium.

Präsidium als Kollegialorgan

Die Präsidiumsmitglieder tragen gemeinsam nach Maßgabe der folgenden Geschäftsverteilung die Verantwortung für die Erfüllung der hochschulgesetzlichen Aufgaben des Präsidiums. Sie nehmen die Geschäfte in ihren Geschäftsbereichen in eigener Zuständigkeit wahr. Sie vertreten ihren Geschäftsbereich im genannten Umfang nach innen und – unbeschadet des Außenvertretungsrechts der Präsidentin – nach außen.

Im Rahmen der Beschlüsse des Präsidiums zählt jede Stimme der Präsidiumsmitglieder gleich. Beschlüsse des Präsidiums können jedoch nicht gegen die Stimme der Präsidentin gefasst werden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin den Ausschlag.

Aufgaben des Präsidiums

- Leitung der Universität (insbesondere operatives Geschäft),
- Genehmigung von Prüfungsordnungen,
- Genehmigung der Annahme von Drittmitteln,
- Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Senats, Erteilung von Auskünften an den Senat, seine Ausschüsse und Beauftragten,
- Konkrete Aufstellung der Stellen und Mittel nach Maßgabe des Haushaltsplans sowie auf Basis der allgemeinen Grundsätze über die Verteilung der Stellen und Mittel,
- Ausübung des Widerspruchsrechts hinsichtlich rechtswidriger Beschlüsse der Hochschulorgane oder solcher Beschlüsse der Hochschulorgane, die die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit verletzen,
- Erstellung der Stellungnahme zum Entwurf der Landesregierung für den Landeshaushalt,
- Genehmigung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses der Studierendenschaft, Verwirklichung der Gleichstellung, Erstellung eines Gleichstellungsplans,
- Erstellung einer geschlechterspezifischen Statistik über sämtliche Berufungsverfahren, Festlegung des Beginns der Amtszeit des Hochschulrats,
- Erstellung des Geschäftsverteilungsplans für die Leitung der Hochschule auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten im Benehmen mit dem Senat, für die zentrale Verwaltung auf Vorschlag der Kanzlerin oder des Kanzlers,
- Ermittlungen hinsichtlich des Verdachts eines Verstoßes, durch welchen eine Einschreibung widerrufen werden kann,

- Berufung der Mitglieder des Ausschusses, der über solche Widerrufe von Einschreibungen entscheidet,
- Ausübung der Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft,
- Genehmigung der Satzung, Wahlordnung, Beitragsordnung und Finanzordnung der Studierendenschaft,
- Ausübung des Vorschlagsrechts hinsichtlich der Wahl der Mitglieder des Senats, welche in den Verwaltungsrat des Studierendenwerks berufen werden.

Präsidentin

Univ.-Prof. Dr. Eva Martha Eckkrammer

Übergreifende Aufgabenbereiche, v. a.

- Hochschulpolitik,
- Strategische Positionierung, Weiterentwicklung und Profilbildung sowie Entwicklungsplanungen der Universität Trier in Forschung, Lehre und Transfer (§ 8 Abs. 4 HochSchG), insb.
- Abstimmung mit den Fachbereichen hinsichtlich der strategischen (Wieder-)Besetzung von Professuren,
- Ruferteilung sowie Berufungs- und Bleibeverhandlungen (zusammen mit der Kanzlerin),
- Festlegung eines Mittel- und Stellenkontingents für strategische Aufgaben sowie Verteilung der zugewiesenen Stellen und Mittel (§ 79 Abs. 3 HochSchG),
- Gleichstellung und Diversität (§ 2 Abs. 3 Sätze 1 und 4 HochSchG),
- Ressortübergreifende Aspekte und Fragestellungen.

Beförderung des Zusammenwirkens der Organe und Mitglieder der Universität Trier (§ 80 Abs.1 HochSchG), v. a.

- die Koordination innerhalb des Präsidiums und die Leitung der Präsidiumskonferenzen,
- das Zusammenwirken des Präsidiums mit den Fachbereichen und Leitung des Concilium Decanale,
- das Zusammenwirken mit den zentralen Gremien und den zentralen Einrichtungen,
- das Zusammenwirken mit der Studierendenschaft, studentischen Gremienmitgliedern und studentischen Gruppen,
- das Zusammenwirken mit dem Hochschulrat und dem Hochschulkuratorium.

Personalangelegenheiten, v. a.

- Dienstvorgesetzte des gesamten wissenschaftlichen Personals (§ 44 Abs. 1 Sätze 2 und 3 HochSchG),
- Mitwirkung bei der Erstellung des Berufungsvorschlags nach Maßgabe der Grundordnung sowie der Richtlinien des Senats zur Qualitätssicherung bei der Besetzung von Professuren und bei Tenure Track-Verfahren,
- Entscheidung über die Vergabe von Leistungsbezügen (§ 80 Abs. 5 HochSchG) nach Maßgabe der Teilgrundordnung für die Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen,

- Entscheidung über Angelegenheiten von Forschung und Lehre nach Maßgabe des HochSchG (Deputatsreduktionen, Forschungssemester, etc.).

Außenvertretung der Universität Trier (§ 80 Abs. 1, Satz 1 HochSchG), v. a. gegenüber den

- politisch Verantwortlichen und Stakeholdern auf kommunaler, Landes- und Bundesebene sowie auf internationaler Ebene,
- Universitätsverbänden und Dachverbänden (z. B. LHPK, HRK, UA11+),
- außeruniversitären Einrichtungen,
- Behörden,
- Partneereinrichtungen im In- und Ausland (§ 2 Abs. 6 HochSchG),
- Medien,
- Kultur- und Wissenschaftsförderung (z. B. Wissenschaftsallianz, Collegium Musicum),
- Alumni (§ 2 Abs.10 HochSchG), Stiftungen und Förderern.

Zuständigkeit für Senat und Senatskommissionen

- Senat (Vorsitz),
- Senatskommission Haushalt (Vorsitz),
- Senatskommission für Stellenüberprüfungsverfahren (beratendes Mitglied).

Der Präsidentin sind insbesondere folgende Aufgaben gesetzlich zugewiesen:

- Vertretung nach außen (z. B. Abschluss von Verträgen etc.),
- Hausrecht,
- Eilentscheidungen,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Erläuterung zur Stellungnahme des Präsidiums zum Entwurf des Landeshaushalts,
- Entscheidungen über Leistungsbezüge in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen, besonderer Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung sowie für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung,
- Bericht gegenüber dem Hochschulrat über die Vergabe solcher Leistungsbezüge,
- Entscheidung über die Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen aus eingeworbenen Drittmitteln,
- Entscheidung über Beanstandungen der Gleichstellungsbeauftragten der Universität,
- Treffen der Feststellung des Erlöschens eines Doktorgrads,
- Ernennung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten des ersten bis vierten Einstiegsamts sowie Begründung und Beendigung der Dienstverhältnisse der diesen vergleichbaren Beschäftigten (mit Ausnahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung),
- Mitwirkung bei der Erstellung von Berufungsvorschlägen,
- Berufung von (Junior-) Professorinnen und Professoren,
- Bestimmung der oder des Vorgesetzten der wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
- Unterbreitung eines Vorschlags für die Berufung von Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten,
- Unterbreitung eines Vorschlags für die Wahl von Dekaninnen und Dekanen.

Vizepräsident für Studium und Lehre

Univ.-Prof. Dr. Matthias Busch

Übergreifende Aufgabenbereiche, v. a.

- Studium und Lehre (§ 2 Abs.1 Satz 1 HochSchG),
- wissenschaftliche und hochschuldidaktische Fort- und Weiterbildung (§ 2 Abs. 2 HochSchG),
- Strategische Entwicklungsplanung im Bereich Studium, Lehre und wissenschaftliche Weiterbildung (§ 8 Abs. 4 HochSchG),
- Förderinitiativen und Antragstellungen im Bereich Studium und Lehre,
- Internationalisierung im Bereich Studium, Lehre und wissenschaftliche Weiterbildung (§ 2 Abs. 6 HochSchG),
- Qualitätssicherung in Studium, Lehre und wissenschaftlicher Weiterbildung (§ 2 Abs. 2, 4, 5 HochSchG),
- Studienberatung und -orientierung (inkl. der Schnittstellen zu Schule und Berufswelt) (§ 23 HochSchG).

Angelegenheiten der folgenden wissenschaftlichen Einrichtungen und Bereiche

- Zentrum für Lehrerbildung,
- Qualitätsmanagement,
- AGIL.

Zuständigkeit für folgende Senatskommissionen und Gremien

- Senatskommission für Studium, Lehre und Weiterbildung (Vorsitz),
- Senatskommission für Qualitätssicherung (Vorsitz),
- Senatskommission für Stellenüberprüfungsverfahren (Vorsitz),
- Mitgliederversammlung des Zentrums für Lehrerbildung (Vorsitz).

Vizepräsident für Forschung und Infrastruktur

Univ.-Prof. Dr. Torsten Mattern

Übergreifende Aufgabenbereiche, v. a.

- Forschung (§ 2 Abs.1 Satz 1 HochSchG),
- Wissenschaftler*innen in der frühen Karrierephase (§ 2 Abs.1 Satz 4 HochSchG),
- Internationalisierung, insbesondere im Bereich Forschung, UniGR (§ 2 Abs. 6 HochSchG),
- Transfer und Gründungen (§ 2 Abs. 9 HochSchG),
- Förderinitiativen im Bereich Forschung, Künste und wissenschaftlicher Nachwuchs,
- Koordination bei Großgeräten und technischer Infrastruktur, IT-Sicherheit.

Angelegenheiten der folgenden wissenschaftlichen Einrichtungen und Bereiche

- Universitätsbibliothek,
- Zentrum für Informations-, Medien- und Kommunikationstechnologie (ZIMK),
- Forschungsservices,

Zuständigkeit für folgende Senatskommissionen

- Senatskommission Forschung (Vorsitz),
- Senatskommission Ethik (Vorsitz),
- Senatskommission für wissenschaftliche Informationsversorgung und Infrastruktur (Vorsitz).

Kanzlerin

Dr. Ulrike Graßnick

Aufgaben

- Leitung der zentralen Hochschulverwaltung (§ 83 Abs. 1 HochSchG),
- Dienstvorgesetzte des Personals in Technik und Verwaltung (§ 44 Abs. 1 Satz 4 HochSchG),
- Beauftragte für den Haushalt (§ 83 Abs. 1 HochSchG, § 9 LHO),
- Beschwerdestelle (§ 13 Abs. 1 AGG),
- Vertretung der Dienststelle (§ 5 Abs. 6 LPersVG).

Übergreifende Aufgabenbereiche

- Berufungs- und Bleibeverhandlungen (gemeinsam mit der Präsidentin),
- Rechts-, Verwaltungs- und Bauangelegenheiten,
- Angelegenheiten des Datenschutzes,
- Angelegenheiten des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes, Vertretung des Arbeitgebers nach ASiG,
- Angelegenheiten der Vereinbarkeit von Familie und Studium, wissenschaftlicher Qualifikation und Beruf (§ 2 Abs. 3 HochSchG) und der sozialen Förderung der Studierenden (§ 2 Abs. 3 Satz 2 HochSchG),
- Angelegenheiten der Innenrevision.

Zuständigkeit für folgende Senatskommissionen

- Senatskommission Haushalt (beratendes Mitglied),
 - o Senatsarbeitsgruppe Budgetierung (Vorsitz),
- Senatskommission für Stellenüberprüfungsverfahren (beratendes Mitglied),
- Senatskommission für wissenschaftliche Informationsversorgung und Infrastruktur (beratendes Mitglied).

Der Kanzlerin sind insbesondere folgende Aufgaben gesetzlich zugewiesen:

- Leitung der Verwaltung der Universität,
- Beauftragte für den Haushalt,
- Erledigung der Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten,
- Ernennung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten des ersten bis vierten Einstiegsamts sowie Begründung und Beendigung der Dienstverhältnisse der diesen vergleichbaren Beschäftigten in Technik und Verwaltung,
- Bestimmung der oder des Vorgesetzten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.